

Richtlinie zu Geächteten Waffen

Die Raiffeisen KAG schließt Investments in Unternehmen aus, die im Bereich „geächtete Waffen“ aktiv sind.

Definition von geächteten Waffen

Die genauen Definitionen von geächteten Waffen sind in internationalen Konventionen festgehalten. Dazu zählen die Streubomben-Konvention (2008), die Anti-Personenminen-Konvention (1997), der Atomwaffensperrvertrag (1968), sowie die Biowaffen-Konvention (1972) und die Chemiewaffen-Konvention (1993).

Basierend auf diesem Vertragswerk und in enger Kooperation mit externen Beratern überprüft die Raiffeisen KAG Unternehmen auf Ihre Berührungspunkte mit folgenden Bereichen:

- Streumunition
- Chemische oder Biologische Waffen
- Uranmunition
- Atomwaffen
- Landminen

Reichweite des Ausschlusses

Die Raiffeisen KAG schließt Unternehmen aus, die in der Produktion von geächteten Waffen tätig sind. Von dieser Verpflichtung betroffen sind alle von der Raiffeisen KAG oder von Partnern verwalteten Publikumsfonds und Portfolios. Bei Großanlegerfonds und Spezialfonds, sowie extern gemanagte Subfonds wird diese Verpflichtung bestmöglich eingehalten.